

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-4750

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06,  
BAGüS-04-02-01-01

Münster, 09.05.2011

## **Mitglieder-Info Nr. 39 /2011**

### **Anspruch auf Versorgung mit einem Barcode-Lesegerät**

hier: Urteil des Bundessozialgerichtes vom 10.03.2011, Az.: B 3 KR 9/10 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Urteil hat der 3. Senat des BSG festgestellt, dass ein Barcode-Lesegerät ein Hilfsmittel der GKV im Sinne des § 33 Abs. 1 SGB V sein kann, da es grundsätzlich geeignet ist, die Auswirkungen einer Sehbehinderung im Bereich der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens auszugleichen bzw. zu mildern. Nach Auffassung des Senates ist ein Barcode-Lesegerät generell geeignet, das Grundbedürfnis des selbständigen Wohnens und die Schaffung des dazu erforderlichen körperlichen und geistigen Freiraums zu verwirklichen.

Auch wenn der erkennende Senat die Sache wegen fehlender Feststellungen zur (wirtschaftlichen) Erforderlichkeit zurückverwiesen hat, dürfte die Entscheidung von Bedeutung sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer